

# Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage  
BV/05/24/021  
öffentlich

## Beschlussblatt Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für einen Bereich nördlich der Ortslage Niendorf Hier: Satzungsbeschluss

### Übersicht der Beratungen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussart
Gemeindevorstand Hohenkirchen (Entscheidung)	30.05.2024	geändert beschlossen

### Ausführlicher Beratungsverlauf

#### 24.04.2024 Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohenkirchen

##### *Beschluss*

##### **Beschluss:**

**Der Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen empfiehlt folgende  
Beschlussfassung:**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenkirchen beschließt,

1. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für einen Bereich nördlich der Ortslage Niendorf, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und den textlichen Festsetzungen im Text Teil (B) mit den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung.
2. Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für einen Bereich nördlich der Ortslage Niendorf wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für einen Bereich nördlich der Ortslage Niendorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

##### *Abstimmung*

##### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

*Beschluss***Beschluss:**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt,

1. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für einen Bereich nördlich der Ortslage Niendorf, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und den textlichen Festsetzungen im Text Teil (B) mit den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung.
2. Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für einen Bereich nördlich der Ortslage Niendorf wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für einen Bereich nördlich der Ortslage Niendorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Der Bebauungsplan darf erst nach Genehmigung und Bekanntmachung des FNP's bekannt gemacht werden. Die selbstständige Bekanntmachung eines Teils des Bebauungsplanes, z. B. für die Ferienhäuser ist ohne Sicherung der 10 Wohngrundstücke nicht zu veranlassen, gem. Beschluss der Gemeindevorvertretung.

*Abstimmung***Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	10
Zustimmung:	5
Ablehnung:	4
Enthaltung:	1
Befangenheit:	1

Entsprechend § 24 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen: **Herr Wolfgang Ehrlich**

Nach der Beratung und Abstimmung nimmt Herr Ehrlich wieder in den Sitzungsreihen Platz.